

Verordnung über vorläufige Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts¹

(Vom 26. August 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 der Kantonsverfassung,²

beschliesst:

§ 1³ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Zuständigkeit und Verfahren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

§ 2⁴ Anhörung der Bewerber

¹ Der Gemeinderat oder eine gemeinderätliche Delegation ist verpflichtet, alle Bewerber persönlich anzuhören und die formellen und materiellen Voraussetzungen zu überprüfen, bevor er seine Stellungnahme zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an den Kanton weiterleitet.

² Der Gemeinderat kann für die Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen, insbesondere für die Anhörung, eine Einbürgerungskommission bestellen, die von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert wird.

§ 3⁵ Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet in offener Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, sofern sie nicht geheime Abstimmung beschlossen hat.

² Der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte nicht ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.

§ 4 Weisungen

Das Departement des Innern erlässt Weisungen zur Behandlung von Einbürgerungsgesuchen durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung.

§ 5 Übergangsbestimmung

¹ Einbürgerungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu Ende geführt.

² Für Bewerber mit eidgenössischer Einbürgerungsbewilligung, die noch nicht persönlich angehört wurden, ist die persönliche Anhörung im Sinne von § 2 vor der Antragsstellung an die Gemeindeversammlung nachzuholen.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.⁶ Sie gilt solange bis das kantonale Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst ist.

² Diese Verordnung wird während ihrer Geltungsdauer in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 20-409 mit Änderung vom 26. August 2008 (GS 22-29).

² SRSZ 100.000.

³ Abs. 2 aufgehoben am 26. August 2008.

⁴ Abs. 2 neu eingefügt am 26. August 2008.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 26. August 2008.

⁶ 29. August 2003 (Abl 2003 1378). Änderung vom 26. August 2008 ist am 5. September 2008 (Abl 2008 1842) in Kraft getreten.